



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. April 2022
(OR. en)

7916/22

JAI 450
FREMP 71
JAIEX 32
VISA 66
FRONT 150
COSI 90
COEST 270
FISC 92

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREG, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 28. März 2022 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | C(2022) 2028 final |
| Betr.: | EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 28.3.2022 über unmittelbare Schritte im Kontext der russischen Invasion der Ukraine in Bezug auf Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 2028 final.

Anl.: C(2022) 2028 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.3.2022
C(2022) 2028 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 28.3.2022

**über unmittelbare Schritte im Kontext der russischen Invasion der Ukraine in Bezug
auf Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 28.3.2022

über unmittelbare Schritte im Kontext der russischen Invasion der Ukraine in Bezug auf Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Januar 2019 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren, in dem sie die Risiken solcher Regelungen betonte und unter anderem auf Bedenken in Bezug auf Sicherheit, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption hinwies.¹ Diese Risiken werden durch die grenzüberschreitenden Rechte, die mit der Unionsbürgerschaft oder einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat verbunden sind, verschärft.
- (2) Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, in deren Rahmen die Staatsbürgerschaft ohne echte Bindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition verliehen wird, haben Auswirkungen auf die Europäische Union als Ganzes, da jeder Staatsbürger eines Mitgliedstaates zugleich Unionsbürger ist. Die Entscheidung eines Mitgliedstaates, seine Staatsbürgerschaft gegen eine Zahlung oder Investition zu verleihen, verpflichtet andere Mitgliedstaaten, dem Investor Rechte zu gewähren, insbesondere das Recht auf Freizügigkeit, das Recht auf Zugang zum Binnenmarkt zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen. Speziell die Vorteile der Unionsbürgerschaft werden oft als die wichtigsten Vorzüge solcher Regelungen angepriesen. In der Union gelten oder galten sogenannte Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in drei Mitgliedstaaten.
- (3) Aufenthaltsregelungen für Investoren, in deren Rahmen ein Aufenthaltstitel gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition verliehen wird, haben Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten und die EU insgesamt, da ein gültiger Aufenthaltstitel Drittstaatsangehörigen bestimmte Rechte einschließlich des Rechts auf Reisefreiheit im Schengen-Raum verleiht. Nach dem Bericht der Kommission aus dem Jahr 2019 wurden damals von neunzehn Mitgliedstaaten solche Aufenthaltsregelungen für Investoren umgesetzt.
- (4) Die Kommission ist der Auffassung, dass Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in einem Mitgliedstaat mit dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sowie dem Konzept der

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union (COM(2019) 12 final).

Unionsbürgerschaft nach Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unvereinbar sind und aufgehoben werden müssen. Sie eröffnete daher am 20. Oktober 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen zwei Mitgliedstaaten und forderte einen weiteren Mitgliedstaat nachdrücklich auf, die Abschaffung seiner Regelung voranzutreiben. Diese beiden Mitgliedstaaten haben in der Zwischenzeit ihre Staatsbürgerschaftsregelungen abgeschafft bzw. schaffen diese gerade ab.

- (5) Nach Auffassung der Kommission sollten die Mitgliedstaaten auch Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Aufenthaltsregelungen für Investoren Risiken insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheit, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption mit sich bringen. Hierfür sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen und Schutzvorkehrungen getroffen werden, die nötig sind, um diese Risiken zu beseitigen, indem sie insbesondere vor der Ausstellung derartiger Aufenthaltstitel auf die Aufenthaltsbedingungen und die Sicherheit bezogene Kontrollen festlegen und vornehmen sowie überprüfen, ob es sich um einen dauerhaften Wohnsitz handelt.
- (6) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Risiken, die mit in Drittländern geltenden Staatsbürgerschafts- und Wohnsitzregelungen für Investoren verbunden sind, eingeschränkt werden. Im Zusammenhang mit der Überwachung von Regelungen für visumfreies Reisen und dem Erweiterungsprozess prüft die Kommission – unter Berücksichtigung der Interessen der EU – eingehend Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in Drittländern, die zur Umgehung des EU-Verfahrens für Kurzaufenthaltsvisa genutzt werden könnten. Im Falle eines erhöhten Risikos für die innere Sicherheit von Mitgliedstaaten wird die Befreiung von der Visumpflicht vorübergehend ausgesetzt.²
- (7) Zusätzlich zu der Notwendigkeit, bestehende Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren sofort aufzuheben und Aufenthaltsregelungen für Investoren mit Vorsicht anzuwenden, sollten die Mitgliedstaaten angesichts der militärischen Aggression Russlands und der russischen Invasion der Ukraine sowie angesichts der derzeit sehr ernsten Lage weitere Maßnahmen in Betracht ziehen. Die unprovokierte militärische Aggression und die Invasion der Ukraine durch Russland wurden von einer überwältigenden Mehrheit der Staaten in den Vereinten Nationen in aller Entschiedenheit verurteilt, wie aus einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen³ hervorgeht. Der Internationale Gerichtshof erließ am 16. März eine Anordnung, wonach Russland seine Militäroperationen im Hoheitsgebiet der Ukraine unverzüglich einstellen soll.⁴
- (8) Der Europäische Rat verurteilte in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022⁵ die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste und kritisierte die massive Verletzung des Völkerrechts sowie der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Der Europäische Rat forderte Russland auf, die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine innerhalb ihrer international

² Die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für die Republik Vanuatu gilt ab dem 4. Mai 2022. Beschluss (EU) 2022/366 des Rates vom 3. März 2022 über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 105).

³ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Aggression gegen die Ukraine, A/ES-11/L.1 (2. März 2022).

⁴ <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220316-ORD-01-00-EN.pdf>

⁵ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Februar 2022 zur grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, EUCO 18/22.

anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, wozu auch das Recht der Ukraine gehört, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen. Er erklärte, dass die russische Regierung die volle Verantwortung für diesen, Leid und den Verlust von Menschenleben verursachenden Akt der Aggression trägt und dass sie für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden wird. Der Europäische Rat verurteilte auch aufs Schärfste die Beteiligung von Belarus an dieser Aggression gegen die Ukraine und fordert das Land auf, von solchen Handlungen Abstand zu nehmen und seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Der Rat der Europäischen Union verabschiedete daher mehrere Sanktionspakete gegen Russland und Belarus.⁶

- (9) Die Europäische Kommission, Frankreich, Deutschland, Italien, das Vereinigte Königreich, Kanada und die Vereinigten Staaten reagierten am 26. Februar 2022 auf den Krieg in der Ukraine mit einer Gemeinsamen Erklärung zu weiteren restriktiven wirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der russischen Invasion der Ukraine. Darin verpflichteten sie sich, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkauf von Staatsbürgerschaften – sogenannter goldener Pässe – zu beschränken, mit denen äußerst wohlhabende Russen, die der russischen Regierung nahestehen, Bürger von EU-Mitgliedstaaten werden und Zugang zu deren Finanzsystemen erhalten können.⁷ Sie verpflichteten sich dazu, eine transatlantische Taskforce einzusetzen, die die wirksame Umsetzung finanzieller Sanktionen sicherstellen soll, sowie darauf hinzuarbeiten, die Verschiebung von unrechtmäßig erzielten Gewinnen aufzudecken und zu unterbinden. Die Europäische Kommission hat ferner die Taskforce „Freeze and Seize“ eingerichtet, damit die Durchführung und die Durchsetzung von Sanktionen gegen auf einschlägigen Listen geführte Personen auf EU-Ebene koordiniert werden; ferner wird diese Taskforce in Absprache mit der Internationalen Taskforce die Wirksamkeit der Sanktionen garantieren.
- (10) Das Europäische Parlament nahm am 1. März 2022 eine Entschließung zu Russlands Aggression gegen die Ukraine⁸ an, in der es die Mitgliedstaaten mit Aufenthaltsregelungen für Investoren aufforderte, alle Personen, die einen solchen Aufenthaltsstatus haben, zu überprüfen und vermögenden russischen Privatpersonen und ihren Familien, insbesondere solchen, die Verbindungen zu mit Sanktionen belegten Personen und Unternehmen haben, den Aufenthaltstitel zu entziehen.
- (11) Das Europäische Parlament begrüßte in seinem Bericht mit an die Kommission gerichteten Vorschlägen über Programme zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für Investitionen die Maßnahmen, zu denen sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, um den Verkauf der Staatsbürgerschaft an regierungsnahen russischen Staatsbürger einzuschränken. Ferner forderte es alle Mitgliedstaaten auf, ihre Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsregelungen für Investoren für alle russischen Antragsteller mit sofortiger Wirkung einzustellen. Zusätzlich forderte es die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle genehmigten Anträge russischer Staatsangehöriger der letzten Jahre neu zu bewerten und dabei alle Möglichkeiten des nationalen Rechts und des Unionsrechts zu nutzen, um sicherzustellen, dass „keine russische Person mit finanziellen, geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zum Putin-Regime“ ihre

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/>
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-against-belarus/>

⁷ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_22_1423

⁸ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0052_DE.html

Staatsangehörigkeit und ihr Aufenthaltsrecht behält oder dass diese Personen vorübergehend von der Ausübung dieser Rechte ausgeschlossen werden.

- (12) Ein Mitgliedstaat gab als Reaktion auf die Invasion der Ukraine durch Russland und die diesbezüglich erlassenen restriktiven Maßnahmen bekannt, dass er die Bearbeitung der Anträge russischer und belarussischer Antragsteller im Rahmen seiner Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren bis auf Weiteres ausgesetzt hat. Einige Mitgliedstaaten bekundeten ebenfalls ihre Absicht, die Erteilung von Aufenthaltstiteln für russische Staatsangehörige aufgrund von Aufenthaltsregelungen für Investoren auszusetzen. Angesichts der sehr ernsten Lage sollten von den Mitgliedstaaten allerdings noch weitere Maßnahmen ergriffen werden.
- (13) Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren können zum Erwerb der Unionsbürgerschaft durch russische oder belarussische Staatsangehörige, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, geführt haben bzw. immer noch dazu führen. Daher sollten Mitgliedstaaten, die russischen oder belarussischen Staatsangehörigen die Staatsbürgerschaft auf der Grundlage einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren verliehen haben, prüfen, ob die Einbürgerung dieser Personen zurückgenommen werden sollte, weil sie den restriktiven Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit der Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine (im Folgenden die „restriktiven Maßnahmen der EU“) unterliegen bzw. unterliegen werden oder weil auf andere Weise festgestellt wurde, dass sie den Krieg in der Ukraine oder andere damit zusammenhängende völkerrechtswidrige Aktivitäten der russischen Regierung oder des Lukaschenka-Regimes durch jedwede Mittel maßgeblich unterstützen. Eine derartige Prüfung sollte auch von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden, die ihre Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren mittlerweile Schritt für Schritt abgeschafft haben. Damit es zu keinerlei Umgehung kommt und eine umfassende Prüfung gewährleistet ist, sollte dies auch für Fälle gelten, in denen die betreffenden Personen als Familienangehörige eines Hauptantragstellers eingebürgert wurden. Im Zuge dieser Prüfung müssen die betroffenen Mitgliedstaaten die Grundsätze, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf den Verlust der Unionsbürgerschaft aufgestellt wurden, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Schutz der Grundrechte, berücksichtigen.⁹
- (14) Ebenso können Aufenthaltsregelungen für Investoren dazu geführt haben bzw. immer noch dazu führen, dass russische oder belarussische Staatsangehörige, die den restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen bzw. unterliegen werden oder bei denen auf andere Weise festgestellt wurde, dass sie den Krieg in der Ukraine oder andere damit zusammenhängende völkerrechtswidrige Aktivitäten der russischen Regierung oder des Lukaschenka-Regimes durch jedwede Mittel maßgeblich unterstützen, einen bevorrechtigten Zugang zum Gebiet und zum Binnenmarkt der EU erhalten haben bzw. erhalten und sich im Schengen-Raum frei bewegen konnten bzw. können.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die Aufenthaltstitel, die russischen und belarussischen Staatsangehörigen auf der Grundlage von Aufenthaltsregelungen für Investoren erteilt wurden, unverzüglich zurücknehmen bzw. gegebenenfalls diese nicht verlängern, wenn sie nach einer Prüfung zu dem Schluss kommen, dass diese Personen restriktiven Maßnahmen

⁹ Urteile vom 2. März 2010, Rottmann, C-135/08, EU:C:2010:104, und vom 12. März 2019, Tjebbes u. a., C-221/17, EU:C:2019:189.

der EU unterliegen oder unterliegen werden, oder wenn auf andere Weise festgestellt wurde, dass sie den Krieg in der Ukraine oder andere damit zusammenhängende völkerrechtswidrige Aktivitäten der russischen Regierung oder des Lukaschenka-Regimes durch jedwede Mittel maßgeblich unterstützen, sofern dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundrechten und dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten im Einklang steht. Eine derartige Prüfung sollte auch von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden, die unter Umständen ihre Aufenthaltsregelung für Investoren mittlerweile Schritt für Schritt abgeschafft haben. Damit es zu keinerlei Umgehung kommt und eine umfassende Prüfung gewährleistet ist, sollte dies nach einer Prüfung und im Einklang mit der Familienzusammenführungsrichtlinie¹⁰ auch für Fälle gelten, in denen diesen Personen als Familienangehörigen eines Inhabers eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage einer Aufenthaltsregelung für Investoren ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

- (16) In Anbetracht der Tatsache, dass angemessene Sicherheitsüberprüfungen nur schwer durchführbar sind und unter diesen besonderen Umständen Sorgfalt geboten ist, sowie im Hinblick auf die sehr ernste Lage sollten die Mitgliedstaaten, die Aufenthaltsregelungen für Investoren anwenden, auch die Erteilung von auf derartigen Regelungen basierenden Aufenthaltstiteln für russische und belarussische Staatsangehörige aussetzen. Dies sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundrechten und dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten erfolgen.
- (17) Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung dieser Empfehlung auf dem Laufenden halten und sich dabei auf die Berichte der Mitgliedstaaten und alle verfügbaren Informationen, gegebenenfalls auch auf die Gespräche mit den Mitgliedstaaten, stützen.
- (18) Diese Empfehlung sollte die Aufnahme und den Aufenthalt russischer und belarussischer Staatsangehöriger in der EU aus anderen Gründen, zu denen die Aufnahme aus humanitären Gründen oder der internationale Schutz gehören, unberührt lassen.
- (19) Das Europäische Parlament verabschiedete am 9. März 2022 einen Bericht mit an die Kommission gerichteten Vorschlägen über Programme zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für Investitionen, in dem es dazu aufruft, Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in allen Mitgliedstaaten schrittweise völlig abzuschaffen und verschiedene Aspekte von Aufenthaltsregelungen für Investoren streng zu regulieren.
- (20) Diese Empfehlung ist nur ein Element der Politik der Kommission, entschlossene Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Staatsbürgerschafts- als auch der Aufenthaltsregelungen für Investoren zu ergreifen. Sie sollte daher im Zusammenhang dieser weitreichenderen Bemühungen gesehen werden und berührt laufende und künftige einschlägige Initiativen der Kommission nicht —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

STAATSBÜRGERSCHAFTSREGELUNGEN FÜR INVESTOREN

¹⁰ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12-18).

1. Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, in deren Rahmen die Staatsbürgerschaft ohne echte Bindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition verliehen wird, sind mit dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sowie mit dem Konzept der Unionsbürgerschaft nach Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unvereinbar. Jeder Mitgliedstaat, der eine derartige Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren anwendet, muss durch deren unverzügliche Aufhebung sicherstellen, dass seine sich aus diesen Bestimmungen der Verträge ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

AUFENTHALTSREGELUNGEN FÜR INVESTOREN

2. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Aufenthaltsregelungen für Investoren in einer Weise angewandt werden, die Risiken im Zusammenhang mit Sicherheit, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption mit sich bringen könnte. Hierfür sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen und Schutzvorkehrungen getroffen werden, die nötig sind, um die oben genannten Risiken zu beseitigen, auch indem sie vor der Ausstellung derartiger Aufenthaltstitel auf die Aufenthaltsbedingungen und die Sicherheit bezogene Kontrollen festlegen und vornehmen sowie überprüfen, ob es sich um einen dauerhaften Wohnsitz handelt.

UNMITTELBARE SCHRITTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER RUSSISCHEN INVASION DER UKRAINE

3. Ungeachtet von Nummer 1 sollte jeder Mitgliedstaat, der russische oder belarussische Staatsangehörige auf der Grundlage einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren eingebürgert hat, im Einklang mit den Grundsätzen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben, einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes der Grundrechte, unverzüglich prüfen, ob die Einbürgerung dieser Personen zu widerrufen sind, weil

- die betreffende Person restriktiven Maßnahmen der EU unterliegt bzw. unterliegen wird
- oder anderweitig festgestellt wird, dass die betreffende Person den Krieg in der Ukraine oder andere damit zusammenhängende völkerrechtswidrige Aktivitäten der russischen Regierung oder des Lukaschenka-Regimes durch jedwede Mittel unterstützt,

Dies sollte auch für Fälle gelten, in denen diese Personen als Familienangehörige eines Hauptantragstellers eingebürgert wurden.

4. Die Mitgliedstaaten sollten die Aufenthaltstitel, die russischen und belarussischen Staatsangehörigen auf der Grundlage einer Aufenthaltsregelung für Investoren erteilt wurden, unverzüglich zurücknehmen bzw. diese gegebenenfalls nicht verlängern, wenn im Anschluss an eine Prüfung
 - festgestellt wird, dass die betreffende Person restriktiven Maßnahmen der EU unterliegt bzw. unterliegen wird,

- oder anderweitig festgestellt wird, dass die betreffende Person den Krieg in der Ukraine oder andere damit zusammenhängende völkerrechtswidrige Aktivitäten der russischen Regierung oder des Lukaschenka-Regimes durch jedwede Mittel maßgeblich unterstützt,

sofern die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Grundrechte und ihr nationales Recht beachten. Dies sollte nach einer Prüfung und im Einklang mit der Richtlinie über die Familienzusammenführung auch in Fällen gelten, in denen diesen Personen als Familienangehörigen eines Inhabers eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage einer Aufenthaltsregelung für Investoren ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

5. Mitgliedstaaten, die Aufenthaltsregelungen für Investoren anwenden, sollten die Erteilung von Aufenthaltstiteln für russische und belarussische Staatsangehörige auf der Grundlage von Aufenthaltsregelungen für Investoren aussetzen, sofern die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Grundrechte und ihr nationales Recht einhalten.
6. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis Ende Mai über die Umsetzung dieser Empfehlung und insbesondere über die Ergebnisse der Prüfung gemäß den Nummern 3 und 4 Bericht erstatten. Danach sollten die betroffenen Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig auf dem Laufenden halten.

Brüssel, den 28.3.2022

*Für die Kommission
Ylva Johansson
Mitglied der Kommission*